

FFG

Forschung wirkt.



**Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft**



VERSION 1.0
EINREICHFRIST 27.03.2024
WIEN, 01.12.2023

IRASME 33. CALL AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

COIN „KMU-INNOVATIONSNETZWERKE“ INTERNATIONAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	7
3.1	Was sind „IraSME-Projekte“?	7
3.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?	9
3.3	Wer ist förderbar?.....	10
3.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	11
3.5	Wie hoch ist die Förderung?.....	12
3.6	Welche Kosten sind förderbar?	12
3.7	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
3.8	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	13
4	DIE EINREICHUNG	14
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	14
4.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	15
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	16
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	17
5	DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	18
5.1	Was ist die Formalprüfung?	18
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	19
5.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich?	24
5.4	Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?	24
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG In Österreich.....	24
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	24
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	24
6.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	25
6.4	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25
6.5	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	26
6.6	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	26
6.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	27
6.8	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	27
7	FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN..	28
8	WEITERE INFORMATIONEN	28
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	29
8.2	Service BMK Open4Innovation	29
8.3	Open Access Publikationen	29

8.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	29
8.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	30
8.6	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	30
8.7	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	32
9	ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)	33
10	ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN? ..	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Förderungsquoten.....	12
Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung.....	16
Tabelle 4: Formalprüfungsscheckliste	19
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens	20
Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden	21
Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung.....	22
Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens	23
Tabelle 9: Ratenschema.....	26

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert wird die Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) in einem länderübergreifenden Netzwerk mit mehreren Konsortialmitgliedern.</p> <p>Durch die strukturierte Zusammenarbeit im Netzwerk soll bei allen Konsortialmitgliedern ein deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationsprung erreicht werden.</p> <p>Die Ausschreibung ist themenoffen!</p>
Förderungshöhe	Maximal 500.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Gesamtkosten	Mindestens 100.000 EUR (österreichischer Projektteil)
Förderungsquote	<p>Die maximal mögliche Förderungsquote der einzelnen Konsortialmitglieder ist abhängig von ihrer Organisationsform:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kleine Unternehmen (KU): maximal 60 % – Mittlere Unternehmen (MU): maximal 50 % – Große Unternehmen (GU): maximal 35 % – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung: maximal 60 % – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen: maximal 60 %
Laufzeit in Jahren	<p>Mindestens 1 Jahr, maximal 3 Jahre</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.01.2025</p> <p>Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>

Eckpunkte	Informationen
Förderbare Organisationen	<p>Förderbar sind folgende, außerhalb der Bundesverwaltung stehende Organisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen – Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung – Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen <p>Mit den österreichischen Förderungsmitteln der FFG können nur österreichische Konsortialmitglieder gefördert werden.</p>
Mindestkonsortium	<p>Zumindest 3 voneinander unabhängige Unternehmen, davon mindestens 2 kleine und/oder mittlere Unternehmen (KMU) aus mindestens 2 am 33. Call teilnehmenden Ländern/Regionen</p> <p>Pro Land/Region mindestens 1 KMU</p>
Budget	<p>Für die parallel laufenden Ausschreibungen COIN KMU-Innovationsnetzwerke 2023 und IraSME (33. Call) stehen insgesamt max. 4 Mio. EUR zur Verfügung.</p>
Geldgebende Stelle	<p>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)</p>
Einreichfrist	<p>Einreichschluss: 27.03.2024 12:00:00 Uhr (MEZ)</p> <p>Transnationale Einreichung: IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt) an info@ira-sme.net</p> <p>Österreichische Einreichung: FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil) UND IraSME-Antragsunterlagen über das eCall-System der FFG unter ecall.ffg.at</p> <p>Sitzung des Bewertungsgremiums: Juni 2024</p>
Sprache	<p>IraSME-Antragsunterlagen (= Gesamtprojekt): Englisch (Ausnahme: Anträge mit ausschließlich österreichischen und deutschen Konsortialmitgliedern können in Deutsch eingereicht werden)</p> <p>FFG-spezifische Antragsunterlagen (= österreichischer Projektteil): Deutsch oder Englisch</p>

Eckpunkte	Informationen
Ansprechpersonen	<p>Brigitte Bednar, T +43 5 7755 2410, brigitte.bednar@ffg.at</p> <p>Barbara Rief Vernay, T +43 5 7755 2413, barbara.rief-vernay@ffg.at</p> <p>Martin Reishofer, T +43 5 7755 2402, martin.reishofer@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung:</p> <p>Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, martina.petracs@ffg.at</p> <p>Victoria Kneissl, T +43 5 7755-6093, victoria.kneissl@ffg.at</p>
Information im Web	https://www.ffg.at/irasme-33-call
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads etc. vorgenommen werden!

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Vorrangiges Ziel der Beteiligung Österreichs am **transnationalen Call IraSME** ist die **Verbesserung der Innovationsfähigkeit sowie des Innovationsoutputs österreichischer Unternehmen** (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, kurz **KMU**).

Gefördert wird die **Umsetzung konkreter Innovationsvorhaben** (Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen) **in einem länderübergreifenden Netzwerk** mit mehreren Konsortialmitgliedern.

Durch die strukturierte Zusammenarbeit im Netzwerk soll bei allen Konsortialmitglieder ein deutlicher und **nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung** erreicht werden. Des Weiteren soll der kollektive Mehrwert, der durch die Netzwerkarbeit erzielt wird, möglichst auch **über das geförderte Netzwerk hinaus entsprechende Wirkung entfalten**.

Innovative KMU, die bislang nicht oder nur sporadisch Forschung, Entwicklung und Innovation (kurz FEI) betrieben haben, sollen einen **systematischen Zugang zu externem Know-how** (zum Beispiel von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung oder auch von Unternehmenspartner:innen) erhalten, sodass FEI und Kooperation für sie zur regelmäßigen Praxis werden kann.

Die Förderung erfolgt **ohne thematische Einschränkungen** auf bestimmte Technologien oder innovative Prozesse.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „IraSME-Projekte“?

IraSME-Projekte definieren sich durch die nachhaltige Kooperation mehrerer Konsortialmitglieder in einem länderübergreifenden Netzwerk, die anwendungsorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Projekte in einem gemeinsamen Prozess mit definierten Zielen durchführen.

Durch das gemeinsame Arbeiten im Netzwerk soll ein **deutlicher und nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung** bei allen Konsortialmitgliedern erreicht werden (vor allem bei KMU). Dabei wird die Anhebung des Innovationsniveaus, gemessen an der Ausgangssituation der jeweiligen Mitglieder, bewertet. Entscheidend ist dabei der kollektive Mehrwert, der sich aus der Zusammenarbeit in einem Netzwerk mit entsprechender Wirkung auch über das geförderte Netzwerk hinaus ergibt.

Die länderübergreifenden Kooperationen können dabei **neu aufgebaut** oder im Rahmen **bereits bestehender Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut werden**. Sie müssen jedoch immer in Form eines **Konsortiums** organisiert sein.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Mindestens **3 voneinander unabhängige Unternehmen**, davon 2 KMU aus mindestens 2 Teilnehmerländern/-regionen (siehe [IraSME-Webseite](#))
- Mindestens 1 KMU aus jedem/jeder am Projekt beteiligten Land/Region
- Mindestlaufzeit 1 Jahr, maximale Laufzeit 3 Jahre
- Förderungssumme maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Förderbare Gesamtkosten mindestens 100.000 EUR für den österreichischen Projektteil
- Die Konsortialführung für den österreichischen Teil des Projekts muss eine Betriebsstätte und/oder Niederlassung in Österreich haben.
- Die Konsortialführung für den österreichischen Projektteil reicht das Förderungsansuchen ein und ist Ansprechpartner:in der FFG.
- Verpflichtende Kooperationsvereinbarung

Abbildung 1: Anforderungen an eine Einreichung



Für die Bewertung der Projekte ist mitentscheidend, wie mit **einer klaren Netzwerkstruktur und einer spezifischen Kompetenz des Netzwerkmanagements** ein möglichst hoher Innovationsoutput bei den Unternehmenspartner:innen des Projektes erreicht werden kann. Das Ausmaß an aktiver Teilnahme der Mitglieder im Netzwerk ist ein wesentlicher Indikator für die Qualität des Netzwerkes. Dementsprechend müssen **mindestens 60% der Projektleistung im Konsortium**

anfallen bzw. dürfen maximal 40% an Subauftragnehmer (Dritteleistende) vergeben werden.

Weiters müssen **mindestens 50 % der Entwicklungsarbeiten** (Arbeitsstunden beziehungsweise Personenmonate), bezogen auf das transnationale Gesamtprojekt, **bei den Unternehmenspartner:innen** anfallen.

Die Netzwerkprojekte sollen innovative oder modellhafte Formen des Technologie- und Wissenstransfers aufzeigen und gegebenenfalls auch Demonstrationscharakter mit überregionaler Signalwirkung haben.

3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus **mindestens 3 voneinander unabhängigen Unternehmen**, davon **mindestens 2 KMU** aus 2 (oder mehr) verschiedenen **Teilnehmerländern/-regionen**. Jede/s am Konsortium beteiligte Land/Region muss mit zumindest einem KMU vertreten sein.

Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele auch Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige forschungsorientierte Organisationen) und/oder sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen im Konsortium vertreten sein.

Es sind sowohl Kooperationen zwischen Unternehmen als auch Kooperationen zwischen Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und/oder sonstigen nicht-wirtschaftlichen Einrichtungen möglich.

Rollen im österreichischen Teil des Konsortiums:

Konsortialmitglieder können alle unter [Punkt 3.3](#) angeführten Organisationen sein. Als Konsortialmitglieder werden in Innovationsnetzwerken alle jene im Projekt involvierten Organisationen bezeichnet, die gemäß Förderungsantrag planen, das Projekt im **Konsortium** gemeinsam durchzuführen und damit gemeinsam zur Zielerreichung des Projektes beitragen wollen. Des Weiteren erklären sich die Konsortialmitglieder im Falle einer Förderung des Projektes bereit, eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Alle Konsortialmitglieder sind verpflichtet, ihre Mitfinanzierung des Projektes beziehungsweise ihre geplante Teilnahme am Konsortium mit einer schriftlichen Absichtserklärung im [„IraSME-Application Form“](#) zu bekunden.

Eines der österreichischen Konsortialmitglieder übernimmt die Konsortialführung des österreichischen Projektteils (siehe dazu auch [Punkt 3.4](#)).

In ein IraSME-Projekt können neben den Konsortialmitgliedern auch **Subauftragnehmer** (Dritteleistende) mit Kosten in Höhe von maximal 40% eingebunden werden. So können beispielsweise Unternehmen und Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes als Know-how- oder Technologietransfer–

Lieferant:innen fungieren, bzw. deren Dienstleistungen (zum Beispiel Beratung oder FEI-Arbeiten) über Drittkosten zugekauft werden.

Die **Kooperationsvereinbarung** regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung. Im Rahmen der transnationalen Einreichung ist ein den [Guidelines for Applicants](#) entsprechendes „Draft Consortium Agreement“ einzureichen.

Hinweis: In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien im Projekt sollen neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die ethischen Wertvorstellungen in der Kooperationsvereinbarung berücksichtigt werden (siehe dazu [„Anhang 1: Ethik und Künstliche Intelligenz“](#) und die [„Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“](#) 2019).

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

3.3 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehen. Förderbare Organisationen können sich an der Ausschreibung als Konsortialführung oder Konsortialmitglied beteiligen und erhalten eine Förderungsquote entsprechend des Organisationstyps (siehe [Punkt 3.5](#)).

Förderbar sind:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (siehe [Glossar des Ausschreibungsleitfadens](#))
 - Universitäten
 - Fachhochschulen
 - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
 - Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen (zum Beispiel Vereine mit entsprechendem Vereinszweck)
 - Pädagogische Hochschulen
- Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen
 - Gemeinden und Selbstverwaltungskörper (Hinweis: Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen, sind nicht förderbar)
 - Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

In IraSME werden alle Konsortialmitglieder über ihr nationales Förderprogramm gefördert. Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können in Österreich nicht gefördert werden.

Wichtige Hinweise:

- **Verbundene Unternehmen** (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen bzw. Konsortialmitglied im Konsortium gewertet und behandelt. Liegen keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vor (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen), muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten [Vorlage](#) muss eine Einstufung laut [KMU-Definition](#) vorgenommen werden.
- **Länder und Gemeinden** (Tätigkeiten von Gemeinden, die in den gesetzlichen Auftrag fallen) sind teilnahmeberechtigt, können aber nicht gefördert werden.
- **Konsortialmitglieder** dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Subauftragnehmende** (Drittleistende) sind keine Konsortialmitglieder. Sie erbringen definierte Leistungen für Konsortialmitglieder, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Stammt der **Project Coordinator für das länderübergreifende Gesamtprojekt** nicht aus Österreich, ist zusätzlich eine Konsortialführung für den österreichischen Projektteil erforderlich. Diese tritt im eCall als hauptantragstellende Organisation auf und hat (in Abstimmung mit dem *Project Coordinator*) die folgenden Pflichten gegenüber der FFG wahrzunehmen.

Die Aufgaben der österreichischen Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern

- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird, in der die laut [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#) notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind.
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden.

3.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 500.000 EUR für den österreichischen Projektteil**. Die Förderungsquote variiert je nach Organisationstyp:

Table 2: Förderungsquoten

Organisationstyp	Förderungsquote
Kleine Unternehmen	maximal 60 %
Mittlere Unternehmen	maximal 50 %
Große Unternehmen	maximal 35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %
Nicht wirtschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 60 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: siehe Informationen zur [KMU-Definition](#).

3.6 Welche Kosten sind förderbar?

Förderbar sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich während des Förderungszeitraums laut Förderungsvertrag entstanden sind. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können anhand von Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens und ist im [eCall](#) anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 01.01.2025.**

Der Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich.

Zusätzlich gilt:

- Konsortialmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Subauftragnehmende (Dritteleistende) in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Drittkosten** der beteiligten österreichischen Konsortialmitglieder dürfen insgesamt 40 % der förderbaren Gesamtkosten des österreichischen Projektteils nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass zum Beispiel Kosten für Repräsentation, Bewirtung, Marketing, Vertrieb und Patenterhaltung **nicht förderbar** sind.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.0).

3.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Punkt 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wichtig: Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

3.8 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungswerbenden, deren wissenschaftliche Integrität nachweisbar bei Antragstellung und während der

Projektentwicklung gegeben ist. Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie zum Beispiel ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich und muss vollständig und rechtzeitig vor Ablauf der Einreichfrist erfolgen.

Bitte kontaktieren Sie die nationalen Förderagenturen in den Ländern beziehungsweise Regionen Ihrer Konsortialmitglieder in Bezug auf die Einreichung des jeweiligen nationalen Antragsteils. Bezüglich Einreichung des transnationalen Antrages siehe www.ira-sme.net/calls/current-call

Einreichschluss:

Der **Vollantrag** muss im eCall bis zum **27.03.2024, 12:00:00 Uhr (MEZ)** eingereicht werden.

Einreichung im eCall - Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls. Nähere Informationen zur Online-Texterfassung finden Sie im [Tutorial des eCalls](#).
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen.
- eCall Vollantrag unter dem Menüpunkt „Abschluss“ mit „Einreichung abschicken“.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor Ihre Partneranträge im [eCall](#) vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Nicht erforderlich ist die firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Das Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Die Einreichung selbst hat nur durch die antragstellende Konsortialführung oder durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die **transnationalen Antragsformulare** und –dokumente sind vollständig an info@ira-sme.net zu senden.

Der **österreichische Projektteil** ist ausschließlich elektronisch via eCall einzureichen: <https://ecall.ffg.at>




Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im [eCall](#) unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete und Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT-Diagramm), Aufgaben, Meilensteine, Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Konsortialmitglieder.
- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortialmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.
- **Anhänge zum elektronischen Antrag** (siehe Tabelle 3).

Hinweis: Ab dem 1.9.2023 tritt der FFG-[Kostenleitfaden 3.0](#) in Kraft. Es gilt ein geänderter Gemeinkostenzuschlagssatz für Unternehmen. Details dazu finden Sie auf <https://www.ffg.at/news/geaenderter-gemeinkostenzuschlagssatz-gkz-fuer-unternehmen>

Sämtliche relevante Informationen und Vorlagen für die Ausschreibung finden Sie im [Download Center](#):

Tabelle 3: Ausschreibungsdokumente – Förderung

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Guidelines for Applicants, IraSME 33rd Call for Proposals
	–  FFG Ausschreibungsleitfaden
	–  FFG Kostenleitfaden (Version 3.0) (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)
Verpflichtende Anhänge	– CV der Projektleitung (keine Vorlage)
	–  IraSME-Application Form (signed by all partners)
	–  Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status (bei Bedarf)
Optionale Anhänge	Weitere projektrelevante Zusätze wie zum Beispiel Übersichten, grafische Darstellungen max. 5 Seiten (keine Vorlage). <i>Hinweis: Seiten, die über die max. Seitenanzahl hinausgehen, werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.</i>

Hinweis: Die eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status ist notwendig, wenn keine Daten in dem auf dem österreichischen Firmenbuch aufbauenden Firmenkompass vorliegen (zum Beispiel bei Vereinen, Start-ups, Einzelunternehmen). In der zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich – eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden. **Informationen zu den KMU-Kriterien der EU mit den Schwellenwerten zur Bestimmung der Unternehmensgröße** finden Sie unter diesem [Link](#).

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind in der Projektbeschreibung weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um **Mehrfachförderungen** zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen. Die vollständige Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungen im Themenbereich schmälern die aktuellen Förderungschancen allerdings nicht, sie weisen vielmehr die Expertise der Förderungswerbenden aus.

Im Zuge der Projektevaluierung wird jedoch die Größe und Kapazität der jeweiligen Institution in Relation zu den beantragten Vorhaben geprüft.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zum Beispiel andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe nationale und internationale Expert:innen beauftragt werden, die Zugang zu den eingereichten Dokumenten erhalten. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6

Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zum Beispiel auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Vollständigkeit des Antrags und richtige Sprache	Die inhaltliche Beschreibung im eCall ist vollständig und ausreichend auszufüllen. Sprache: Deutsch oder Englisch (jedenfalls muss der Antrag durchgängig in einer Sprache verfasst sein)	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Vorliegen der verpflichtenden Anhänge	Siehe Punkt 4.2.	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Teilnahmeberechtigung	Die Förderungswerbenden sind teilnahmeberechtigt und förderbar Siehe Punkt 3.3	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Mindestanforderungen an das Konsortium	Zumindest 3 Unternehmen, davon mindestens 2 KMU aus mindestens 2 am Call beteiligten Ländern/Regionen. Pro beteiligtem Land/Region mindestens 1 KMU.	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Jedes Förderungsansuchen wird anhand folgender **4 Hauptkriterien** beurteilt:

- 1. Qualität des Vorhabens**
- 2. Eignung der Förderungswerbenden**
- 3. Nutzen und Verwertung**
- 4. Relevanz des Vorhabens**

Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Bewertungskriterien

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>1.1 Innovationsgehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten? – Inwieweit wird ein relativer Qualitäts- und Innovationssprung gegenüber der Ausgangssituation vor Projektstart erzielt? 	10
<p>1.2 Qualität und Effizienz der Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sind die Projektziele und angestrebten Ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und angemessen, um die Projektziele zu erreichen? – Entsprechen die eingesetzten Methoden bzw. Lösungsansätze dem aktuellen Stand des Wissens und sind sie geeignet, um die Ziele zu erreichen? – Ist die Zuordnung von Aufgaben und Ressourcen angemessen (Effizienz des Arbeitsplans)? – Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert (effiziente und zweckmäßige Arbeitsteilung im Konsortium)? – Sind die Kosten sowie die Managementstrukturen in Relation zu den geplanten Leistungen angemessen und plausibel? 	10
<p>1.3 Berücksichtigung genderspezifischer Themenstellungen:</p> <p>Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer</p>	5

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ffg.at/gender.</p>	
<p>1.4 Berücksichtigung Nachhaltigkeitsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch), insbesondere bezüglich Klimaneutralität? – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? <p style="text-align: right;">5</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter https://www.ffg.at/nachhaltigkeit-kriterien.</p>	

Tabelle 6: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerbenden

2. Eignung der Projektbeteiligten	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
<p>2.1 Kompetenz des Konsortiums und Potential zur Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – In welchem Ausmaß haben die Konsortialmitglieder die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen? – Gibt es im Konsortium die notwendigen wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen sowie jene für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele? <p style="text-align: right;">15</p>	
<p>2.2 Zusammensetzung des Projektteams in Sinne von Gender Mainstreaming</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern? <p style="text-align: right;">5</p>	

Tabelle 7: Bewertungskriterium – Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 30 (Schwelle 18)
<p>3.1 Marktkennntnis (Zielmärkte, Marktpotential und Mitbewerber:innen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haben der/die Verwertungspartner:innen bereits Kenntnisse bzw. Erfahrungen am Zielmarkt? – Sind die Zielmärkte, das Marktpotential (Zeithorizont 3-5 Jahre) und die Mitbewerber:innen nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? – Wie sind mögliche gesellschaftliche, ethische oder umweltrelevante Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) des Vorhabens im Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität, einzuschätzen? 	10
<p>3.2 Verwertungspotential/ Nutzen / Verwertungsstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ist die Verwertungs- und Disseminationsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? – Wie groß ist die Wirkung und die strategische Bedeutung der Projektergebnisse für die beteiligten Konsortialmitglieder (zum Beispiel Erweiterung der bisherigen F&E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete, Erschließung neuer Geschäftsfelder, nachhaltige Aufstockung der F&E-Kapazitäten)? – Wie hoch ist der potentielle Nutzen für Anwenderinnen/Anwender der Projektergebnisse – Ist gegebenenfalls die geplante Schutzstrategie (IPR) ausreichend dargestellt, nachvollziehbar und adäquat? – Inwieweit werden Daten (zum Beispiel von Kund:innen, Nutzer:innen, Anwender:innen usw.) proaktiv genutzt, wie erfolgt der Zugang dazu und wie wird ein fairer und sicherer Umgang damit sichergestellt? 	20

Tabelle 8: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	max. Punkte 20 (Schwelle 12)
<p>4.1 Netzwerkaspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird mit dem Netzwerk ein nachhaltiger Qualitäts- und Innovationssprung bei allen Konsortialmitgliedern (vor allem KMU) erreicht? – Wird aus der Zusammenarbeit im Netzwerk ein kollektiver Mehrwert mit entsprechender Wirkung auch über das Netzwerk hinaus erzeugt? – Ist eine ausreichend hohe Qualität des Netzwerkes (Netzwerkarchitektur) mit interaktiver Beteiligung von KMU (qualitativ und quantitativ) gegeben? – Wird durch das Netzwerk der Zugang für KMU zu externem Know-how (FEI-Expertise) verbessert? 	15
<p>4.2 Wirkung der Förderung - in welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung? Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann? 	5

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien. Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im [eCall](#) unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich.

FFG-interne Expert:innen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Bei Bedarf können diese weitere Unterlagen verlangen, ohne die die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann. **Unternehmen in Schwierigkeiten** erhalten keine Förderung. Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen. Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung in Österreich?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die endgültige **Förderungsentscheidung** auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und Bedingungen (siehe [Punkt 7](#)).

5.4 Wie wird die Förderungsentscheidung kommuniziert?

Die Kommunikation der Förderungsentscheidung (Gesamtprojekt) erfolgt, sobald alle nationalen Förderungsentscheidungen vorliegen, durch die AiF Projekte GmbH direkt an den *Project Coordinator* des Gesamtprojekts. **Dieser ist verpflichtet, diese Information an alle Konsortialmitglieder des Gesamtprojekts weiterzuleiten.**

Eine Information über die nationale Entscheidung kann vorab nicht erfolgen.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG IN ÖSTERREICH

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem österreichischen Konsortium eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (zum Beispiel Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und das Konsortium übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die das Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller österreichischen Konsortialmitglieder** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden.

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind ein fachlicher **Zwischenbericht** und eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des **eCall**-Systems zu legen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu 18 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung via Berichtsfunktion des **eCall**-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkegnbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die **erste Rate** ausgezahlt, jedoch **frühestens eine Woche vor Beginn** des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann die Auszahlung einer weiteren Rate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, oder zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden. Weiters kann die Auszahlung einer Förderungsrate auch aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung als nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 9: Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projekt-laufzeit	19 bis 30 Monate Projekt-laufzeit	31 bis 36 Monate Projekt-laufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50%	50%	30%
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40%	30%
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30%
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50%	10%	10%

6.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium (z.B. Austritte, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren)

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie zum Beispiel Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

Was geschieht, wenn ein Projekt nicht positiv abgeschlossen werden kann?

Die FFG muss sofort informiert werden:

- bei nicht lösbaren technischen Problemen während der Projektlaufzeit.
- wenn das Projekt durch andere Umstände nicht erfolgreich beendet werden kann.

Bei Projektabbruch ist ein fachlicher Endbericht inklusive Endabrechnung notwendig. Wenn die ausbezahlten Förderungen im Vergleich zu den anerkehbaren Kosten zu hoch sind, kann die FFG Beträge rückfordern.

6.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die maximale Laufzeit von 3 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Beantragung per [eCall](#)-Nachricht auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit.

6.8 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.0).

7 FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

In Österreich trifft die Geschäftsführung der FFG die **Förderungentscheidung** auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

Die aktuelle Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen ([FFG-Missionen-Richtlinie](#)).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Service BMK Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMK bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

8.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Projektdaten sowie die Verwertung von Daten (zum Beispiel von Kund:innen, Nutzer:innen, Anwender:innen usw.) in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz (Datenmanagement) ist sicherzustellen.

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann zum Beispiel das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden

- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foederservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foederservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie weiters [hier](#).

8.6 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, das heißt, die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- **Durchführbarkeit:** Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- **Beschleunigung:** Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- **Umfang:** Die Förderung vergrößert das Projekt
- **Reichweite:** Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - radikaleren Innovationsansatz
 - höheres Risiko

- neue oder weiterreichende Kooperationen
- langfristige strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens (Punkt 1.3ff)

„**Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte **physische** [Anmerkung: „virtuelle“ entfällt] Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, so muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Pädagogische Hochschulen

Pädagogische Hochschulen, die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 genannt werden, sind verpflichtet ein unterfertigtes Bestätigungsformular zu übermitteln, um ihre Förderwürdigkeit darzulegen. Dieses Formular wird der Pädagogischen Hochschule mittels eCall übermittelt.

Nicht profitorientierte Organisationen wie NPOs

Eine „nicht profitorientierte Organisation“ schüttet nach ihrem Rechtsstatus oder nach ihren Statuten keine Gewinne an Eigentümer:innen, Mitglieder oder sonstige natürliche oder juristische Personen aus.

Universitäten

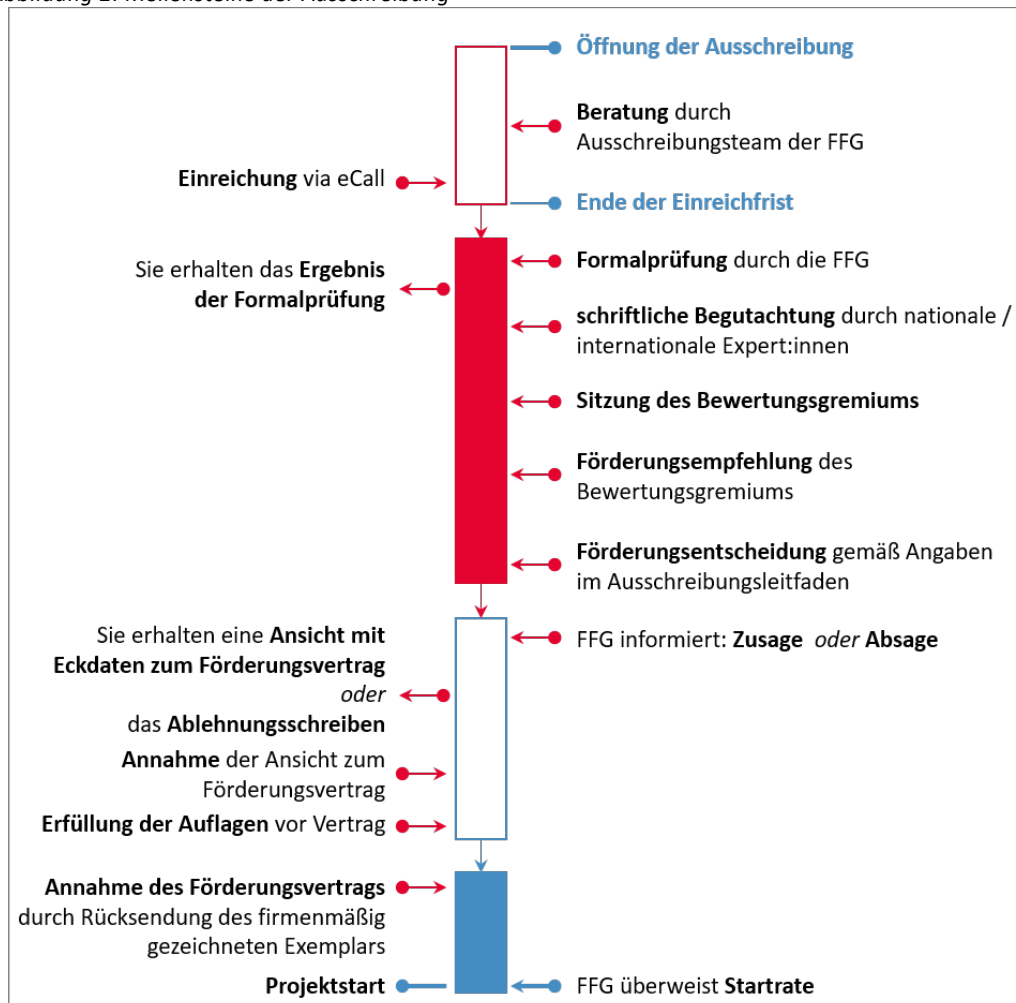
Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zum Beispiel Arbeitsgruppen) können nicht als Konsortialmitglieder fungieren.

Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

8.7 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung



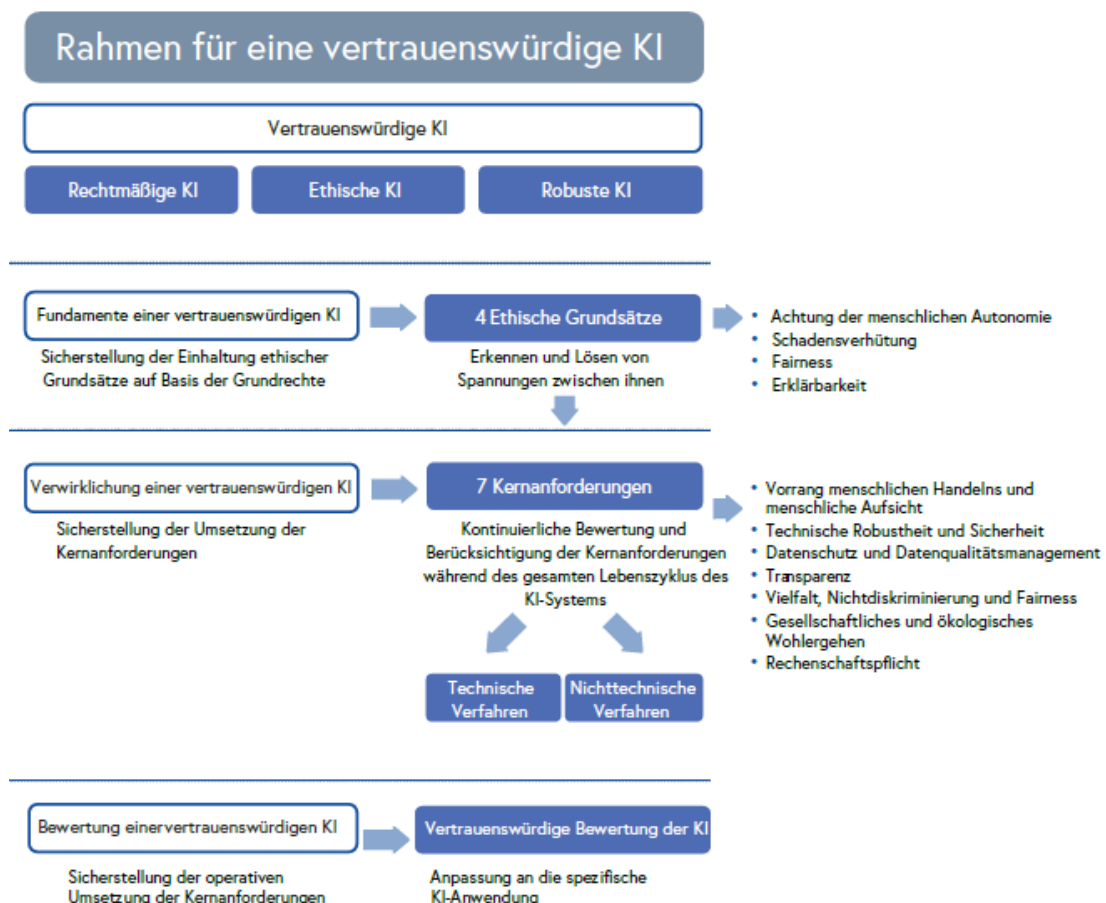
9 ANHANG 1: ETHIK UND KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

In Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit Daten, Anwendungen und sonstigen digitalen Lösungen und Technologien ergeben sich vor allem ethische und rechtliche Herausforderungen. Die von der EU-Kommission eingesetzte Expertengruppe für künstliche Intelligenz hat in ihren „[Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#)“ (2019) vier **ethische Grundsätze** definiert:

1. Achtung der menschlichen Autonomie
2. Schadensverhütung
3. Fairness
4. Erklärbarkeit

Die nachfolgende Grafik stellt, neben diesen vier ethischen Grundsätzen, auch die **sieben Kernanforderungen** an eine vertrauenswürdige KI (Quelle: [Ethikleitlinien für eine vertrauenswürdige KI](#) (2019)):

Abbildung 3: Rahmen für eine vertrauenswürdige KI



Nähere Informationen zum Thema KI finden Sie auch in dem vom BMAW (ehemals BMDW) und BMK (ehemals BMVIT) initiierten Leitfaden "[Artificial Intelligence Mission Austria 2030; Die Zukunft der Künstlichen Intelligenz in Österreich gestalten](#)", die sieben konkrete Handlungsfelder aufzeigt um die Potentiale von KI zu realisieren.

Weitere Informationen zum Thema Künstliche Intelligenz sind im [Österreichischen Forschungs- und Technologiebericht 2020](#) im Kapitel 3 nachzulesen (ab S.164).

10 ANHANG 2: WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

1. inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
2. gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur Qualität des Forschungsvorhabens bei: Wenn zum Beispiel Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind oder die Anwendung und Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Darstellung des State of the Art, der Forschungsfragen und der Methoden ist unter dem Punkt „Qualität des Vorhabens“ erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender-Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die Verwertungschancen der Projektergebnisse. Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („Kundenorientierung und Kundennutzen“).

ad 2) Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerbenden / Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ffg.at/gender>.